

Verordnung der Gemeinde Hollenbach zur Zulassung des Betriebes von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

vom 23. November 2015

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – BayRS 1131-3-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015, GVBl. S. 82), erlässt die Gemeinde Hollenbach folgende Verordnung:

§ 1

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Hollenbach dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Allerheiligen sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag – in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2015 in Kraft.

Hollenbach, 23. November 2015
Gemeinde Hollenbach

Siegel

.....
Xaver Ziegler
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde am 24.11.2015 in der Gemeindekanzlei der Gemeinde Hollenbach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.11.2015 angeheftet und am 28.12.2015 wieder entfernt.